
DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT



Bezirk Braunschweig
Ortsgruppe Remlingen e.V.

SATZUNG

I. Name, Gebiet, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Die Ortsgruppe Remlingen e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen, Bezirk Braunschweig,.
2. Sie führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Remlingen e.V.

abgekürzt DLRG OG Remlingen e.V.

3. Der Vereinssitz ist Remlingen

§ 2

Zweck

Die Ortsgruppe Remlingen der DLRG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist eine selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

2. Die Aufgaben der Ortsgruppe sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c) Ausbildung von Rettungsschwimmern
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund , Ländern und Gemeinden.

Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Jugendarbeit,
- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- h) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und –organisationen.

5. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der Ortsgruppe. Darüber hinaus kann sie ein eigenes Vereinsorgan für ihre Mitglieder herausgeben.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG, des Landesverband Niedersachsen, Bezirk Braunschweig und der Ortsgruppe an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner Ortsgruppe unmittelbar aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigendes Verhalten können wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
 - Verweis
 - Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens 6 Jahre
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss

Diese Maßnahmen können nur von dem Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Niedersachsen verhängt werden. Die Kosten des Verfahrens kann das Schieds- und Ehrengericht ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von dem Bezirkstag festgelegt. Ein von der Bundestagung der DLRG festgelegter Mindestbeitrag ist zu beachten.
8. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG, der Landesverband Niedersachsen, der Bezirk Braunschweig oder die Ortsgruppe Remlingen nicht verpflichtet.

§ 5

Außenvertretung und Pflichten gegenüber dem Bezirk und Landesverband

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter der Ortsgruppe, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Ortsgruppenleiters vertretungsberechtigt sind. Auf Anforderung ist dem Bezirksvorstand bzw. Landesverbandsvorstand jeglicher Schriftwechsel vorzulegen.
2. Die Ortsgruppe hat dem übergeordneten Bezirksvorstand spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung Einladungen zu Mitgliederversammlungen und spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung Niederschriften darüber vorzulegen.
3. Die Ortsgruppe hat dem Bezirk innerhalb der vom Bezirksvorstand festgelegten Fristen zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) sämtliche fälligen Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen

Kommt die Ortsgruppe diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksrat und Landesverbandstag für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt. Ruht das Stimmrecht aus Gründen zu 3d) und 3e), wird für die Sitzungen, die nach der nächsten Fälligkeit stattfinden durch Einhalten des neuen Termins das Stimmrecht wieder erlangt.

4. Die von der Ortsgruppe an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile legen die Beschlussfähigen der jeweiligen Gliederungen fest.

§ 6

Jugend

1. Die Jugend der Ortsgruppe Remlingen ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der Ortsgruppe.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf. Die Jugendversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Jugendordnung beschließen, die der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

III. Organe

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe.
2. An einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsgruppe teilnehmen. Stimmrecht sind nur Mitglieder, die die in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens im Februar desjenigen Jahres abzuhalten, in dem ein ordentlicher Bezirkstag stattfindet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

In den Jahren, in denen eine ordentliche Mitgliederversammlung nach dieser Satzung nicht vorgeschrieben ist, kann sie dennoch abgehalten werden. Der Tagesordnungspunkt Wahlen entfällt dann.

4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
5. Anträge müssen schriftlich bis spätestens 1 Woche vorher eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern vom Vorstand zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Anträge auf Zeichnungsänderungen müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Sie sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

Antragsberechtigt sind die nach Abs. 2 Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag die verdeckte Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
7. Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe und deren Stellvertreter, mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden und seines Stellvertreters
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Delegierten für den Bezirk
 - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Anträge
 - g) Satzungsänderungen
8. In den Jahren, in denen keine gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebene Mitgliederversammlung stattfindet, nimmt der Vorstand der Ortsgruppe die Aufgaben zu Absatz 7 e und 7 f wahr. In einer dennoch einberufenen Versammlung nimmt diese die Aufgaben zu Absatz 7 e und 7 f wahr. Sie kann auch Vorstandsmitglieder wählen, wenn das Vorstandsamt vakant ist. Diese Wahlen gelten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand (Ortsgruppenleiter) beruft die Versammlung ein und leitet sie. Ist der Ortsgruppenvorstand nicht handlungsfähig, kann die Versammlung ersatzweise auch vom Bezirk einberufen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Bezirksvorstand spätestens 2 Monate nach dem Ende der Tagung vorzulegen. Es ist, wenn mindestens ein Versammlungsteilnehmer es wünscht, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und ihr in jedem Fall zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens dann geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung, ihm obliegt insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2. Den Vorstand bilden:
 - a) Ortsgruppenleiter (OG-Leiter)
 - b) ein oder mehrere stellvertretende Ortsgruppenleiter
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu zwei Technische Leiter
 - e) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Jugendvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann ohne Satzungsänderung entsprechend den örtlichen Erfordernissen weitere Vorstandsmitglieder wählen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das gilt auch dann, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat.

Der Ortsgruppenleiter führt den Vorsitz im Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden und ihre Stellvertreter mit Ausnahme des Stellvertretenden Jugendvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

Die Wahl erfolgt verdeckt. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist ein Vorstandsamt vakant, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.

4. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter werden nach der Jugendordnung gewählt. Der Ortsgruppenleiter ist Mitglied des Jugendausschusses.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, es aber sein kann.
6. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Für die Beschlussunfähigkeit im Vorstand findet § 7 Abs. 6, über das Protokoll Abs. 9 entsprechende Anwendung.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen, die Durchführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 10

DLRG-Markenschutz und Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes München markenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
5. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§11

Ehrungen

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

§ 12

Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen erlässt der Bezirksrat eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die zu der des Bezirkes nicht im Widerspruch stehen darf und der Genehmigung durch den Bezirksvorstand bedarf.

§ 13

Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

V. Schlußbestimmungen

§ 14

Wirksamkeit

1. Diese Satzung bedarf für das Wirksam werden der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
2. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
3. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung als Tischvorlage zur Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5) bekannt gegeben werden. Sie ist außerdem mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
4. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Landesverbandsvorstand, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppen kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bezirk Braunschweig e.V. , falls dieser nicht mehr besteht, an den Landesverband Niedersachsen e.V., falls dieser nicht mehr besteht an die "Deutsche-Lebensrettungs-Gesellschaft e.V." falls diese nicht mehr besteht, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V. Sitz Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16**Eintragung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.01.2003 beschlossen.

Sie wurde durch den LV-Vorstand genehmigt am 12.06.2003.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel erfolgte am 27.05.2004.